

go-international

Richtlinie – Internationalisierungsscheck

Version 01 gültig ab 01.04.2023

Direktförderung von Markteintrittskosten – Ende der Förderperiode 31.03.2027 (De-minimis-Beihilfe)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL UND INHALT	2
2. ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	2
3. LEISTUNGSZEITRAUM	3
4. FÖRDERUNGSHÖHE.....	4
5. FÖRDERBARE KOSTEN	5
6. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	7
7. ABWICKLUNG	9
7.1 Antragstellung	9
7.2 Antragsprüfung.....	9
7.3 Förderungszusage/-vertrag/-absage.....	10
7.4 Förderungsauszahlung	10
8. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN	12
8.1 Rechtsgrundlagen	12
8.2 Sonstige Förderungsbedingungen	12
8.3 Fördermissbrauch.....	13
8.4 Datenschutz	13

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1. ZIEL UND INHALT

Der Internationalisierungsscheck unterstützt Unternehmen bei der Erschließung neuer Zielländer. Gefördert werden externe Kosten für Reisen, Beratung, Marketing, Veranstaltungsteilnahmen und die Inkubatorbüro-Miete mit einer Kofinanzierung von 50% der nachgewiesenen Nettokosten. Die Förderung wird auf Basis eines Markteintrittsplans gewährt, der auf **eine nachhaltige Marktbearbeitung** abzielen muss.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs und der Kammern der ZiviltechnikerInnen mit der Absicht,

- **eigene Waren** (das heißt in Eigenproduktion oder in Lohnfertigung produziert) in das Zielland zu exportieren oder eigene Dienstleistungen im Zielland zu erbringen

und

- dabei Umsätze mit im Zielland ansässigen Kunden zu erzielen.

Das Kerngeschäft des Unternehmens muss sich in Österreich befinden und soll durch das Internationalisierungsvorhaben gestärkt werden.

Ein Antrag kann gestellt werden für Waren oder Dienstleistungen, die in Eigenproduktion oder Lohnfertigung produziert werden. Handelsunternehmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Für in Eigenproduktion erstellte Waren oder Dienstleistungen muss eine substantielle Wertschöpfung in Österreich von mindestens 25% gegeben sein (z.B. durch Forschung und Entwicklung, Produktentwicklung, Design, Produktion, Veredelungsschritte, Vermarktung in Österreich).
 - Waren oder Dienstleistungen, die nicht vom antragstellenden Unternehmen selbst, sondern von einem verbundenen Unternehmen (an welchem eine Beteiligung von zumindest 50% besteht), erzeugt werden, gelten als „Eigenproduktion“.
 - Beschränkt sich die Geschäftstätigkeit in Österreich lediglich auf die Vermarktung/Vertrieb von zugekauften Produkten im eigenen Namen, kann nicht von eigenen Waren oder Dienstleistungen gesprochen werden und es ist keine Antragstellung möglich.
- Damit ein Antrag für in Lohnfertigung produzierte Waren gestellt werden kann, muss nachweisbar sein, dass wesentliche Arbeitsschritte in Österreich angesiedelt sind. Dazu gehören die Produktentwicklung, Produktion von Prototypen, Veredelung und Vermarktung unter eigenem Namen/Label/Marke des Antragstellers. Dabei muss die Wertschöpfung in Österreich mindestens 25% betragen. Der Lohnfertiger ist Auftragnehmer des österreichischen Unternehmens und konzentriert sich ausschließlich auf den Fertigungsprozess.
- Handelsunternehmen, können einen Antrag stellen für die Internationalisierung von
 - eigenen Produkten oder eigenen Dienstleistungen (siehe oben) oder
 - landwirtschaftlichen Erzeugnissen/Agrarerzeugnissen österreichischen Ursprungs (gemäß [EU Verordnung Nr. 1408/2013](#)).

Besteht das Sortiment ausschließlich aus Fremdprodukten, ist eine Antragstellung nicht möglich.

Die **Marktfähigkeit** der eigenen Produkte/Dienstleistungen muss über das Vorhandensein eines Prototypen oder einer Kleinserie hinausgehen. Ein entsprechender Nachweis in Form einer

aussagekräftigen Website oder von Produktfolder, Unternehmenspräsentationen, etc. muss vorliegen und im Förderkonto bei der Antragstellung genannt bzw. hochgeladen werden.

- „**New to market**“-Kriterium muss erfüllt sein. Das bedeutet, dass das Unternehmen entweder
 - neu in ein Zielland eintritt oder
 - in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung im Zielland keine regelmäßigen Lieferungen getätigt hat bzw. kein Projekt abgeschlossen hat oder
 - mit einem neuen Produkt, das den Aufbau eines getrennten Vertriebsnetzes erfordert, in einem bereits erschlossenen Zielland auftritt.
- Die De-minimis-Grenze ist nicht überschritten (siehe Punkt 8.1)
- **Klein- und Mittelunternehmen (KMU)**¹ können diese Förderung sowohl in europäischen als auch in Fernmarkt-Ländern beantragen. **Großunternehmen (GU)** steht diese Förderung nur in Fernmärkten (= alle Länder außerhalb Europas) zur Verfügung. Zum Fernmarkt zählen auch Ukraine, Türkei und die Republik Moldau. Die Länder Russische Föderation und Belarus können aktuell nicht beantragt werden.
- Wurde in den letzten 3 Jahren vor dem Datum der aktuellen Antragstellung bereits ein Internationalisierungsscheck für das beantragte Zielland in Anspruch genommen (ausschlaggebend ist das Datum der damaligen Antragstellung), ist eine erneute Förderung für dasselbe Zielland nicht möglich.
- Zu einem genehmigten Internationalisierungsscheck kann parallel kein weiterer Internationalisierungsscheck beantragt werden. Ein erneuter Antrag ist erst nach vollständiger Einreichung sämtlicher Abrechnungsunterlagen durch das Unternehmen/ Zurückziehen des zuvor genehmigten Antrages möglich.
- Für dasselbe Zielland können nur ein **Digital-Marketing Scheck** und/oder ein **Sourcing-Scheck** parallel beantragt werden. Für unterschiedliche Zielländer können – sofern die jeweiligen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind - alle anderen Schecks parallel beantragt werden.
- Für ein Produkt/eine Dienstleistung/ein Exportprojekt können (z.B. durch wirtschaftlich verbundene Unternehmen) nicht zeitgleich mehrere Anträge gestellt werden.

3. LEISTUNGSZEITRAUM

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem **Datum der Antragstellung** (Klick auf den Button „Einreichen“ im Onlineantragsformular im **Förderkonto** und **endet 18 Monate** nach Antragstellung bzw. spätestens am 31.3.2027 (früheres Datum ausschlaggebend).

¹ KMU-Definition: Laut Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003 Anzahl der Beschäftigten: < 250; Umsatz: ≤ EUR 50 Mio. ODER Bilanzsumme: ≤ EUR 43 Mio., ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten. Details unter: https://ec.europa.eu/growth/smes/sme-definition_de.

4. FÖRDERUNGSHÖHE

- Gefördert werden 50% der nachgewiesenen, förderbaren Nettokosten
- Je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel kann ein Unternehmen in der gesamten Förderperiode maximal drei Anträge bis spätestens 31.12.2026 einreichen
- Pro Antrag können gleichzeitig bis zu 3 Länder beantragt werden. Die Höhe des maximalen Auszahlungsbetrags ist abhängig vom gewählten Zielland (oder den Zielländern) und ob ein Bonus (für Technologie oder Nachhaltigkeit) in Anspruch genommen werden kann.
- Der maximale Auszahlungsbetrag für einen Antrag in **Europa** beträgt EUR 5.000

EUR 5.000

- 1, 2 oder 3 Länder Europa

- Der maximale Auszahlungsbetrag für einen Antrag im **Fernmarkt** beträgt EUR 10.000. KMU haben die Möglichkeit, Länder in Europa und im Fernmarkt gleichzeitig zu beantragen. Folgende Kombinationen sind für KMU möglich:

EUR 10.000

- 1, 2 oder 3 Fernmärkte
- 1 Land Europa und 1 Fernmarkt
- 1 Land Europa und 2 Fernmärkte
- 1 Fernmarkt und 2 Länder Europa

- Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrags ist davon abhängig, wie sich die Kosten auf die Zielländer (Europa oder Fernmarkt) verteilen und welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden. Der maximale Auszahlungsbetrag bezieht sich auf einen Antrag (und nicht auf die Anzahl der beantragten Länder).
- Bonus: Der maximale Auszahlungsbetrag pro Antrag erhöht sich entweder durch den Technologie-Bonus oder den Nachhaltigkeits-Bonus um EUR 2.500. Somit beträgt der maximale Auszahlungsbetrag in Europa EUR 7.500 und im Fernmarkt EUR 12.500 pro Antrag.
- **Technologie-Bonus:** Unternehmen, die über ein technologielastiges Produkt/ eine technologielastige Dienstleistung verfügen, und dafür im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren:
 - den Erhalt oder die Auszahlung einer Forschungsförderung einer unabhängigen österreichischen oder internationalen Institution **oder**
 - den Gewinn/Nominierung eines österreichischen Technologie-, Forschungs- und/oder Innovationspreises der Republik Österreich oder eines Bundeslandes **oder**
 - die Anmeldung oder Erteilung eines Patents/Gebrauchsmusters nachweisen können.

Ein entsprechender Nachweis muss hochgeladen werden. Als Nachweis gelten beispielsweise:

- Zusage einer Forschungsförderung (Förderungsvertrag) oder Nachweis der Auszahlung
- Kopie der Beantragung oder Erteilung des Patents bzw. Gebrauchsmusters
- Urkunde, Link oder Dokument zu Technologie-, Forschungs- oder Innovationspreis aus dem der Träger des Wettbewerbs hervorgeht

• **Nachhaltigkeits-Bonus:**

Das Unternehmen selbst oder dessen Produkte/Dienstleistungen müssen eine der folgenden Voraussetzungen im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren erfüllen:

Zertifizierungen:

- Kennzeichnung mit dem österreichischen od. europäischen **Umweltzeichen EU Ecolabel**
- Bio-Zertifizierung (durch ein **anerkanntes Prüfinstitut** auf Basis der EU-Bioverordnung)
- Publikation eines CSR-Berichts gemäß ISO 26000 **ISO 26000 – Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (bmk.gv.at)**
- EMAS-Zertifizierung durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der **EMAS-Verordnung**
- Gültiges ÖKOPROFIT-Zertifikat in der **Steiermark/Graz** oder **Vorarlberg**

Gewinner oder Nominierte für einen der folgenden Preise:

- Nachhaltigkeitspreis der Republik Österreich oder eines Bundeslandes
- **TRIGOS-Preis**
- **ENERGY GLOBE**
- **ÖGUT-Umweltpreis**

Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung im Förderkonto hochzuladen.

Als Nachweis gelten beispielsweise:

- Zertifikat
- Urkunde, Link oder Dokument zum Nachhaltigkeitspreis, aus dem der Träger des Wettbewerbs hervorgeht
- Nominierungs-Mitteilung
- Prüfbericht

5. FÖRDERBARE KOSTEN

Kofinanziert werden Kosten ab dem Datum der Antragstellung, die dem Zielland und den Kostenarten eindeutig zuordenbar sind, bis zum maximalen Auszahlungsbetrag je Kostenart². Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen den marktüblichen Preisen entsprechen (Hinweis: Vergleichsangebote einholen).

² Maximaler Auszahlungsbetrag: Unterschiedliche Rechnungen, die derselben Kostenart zuzuordnen sind, werden zusammengezählt. Von der sich dabei ergebenden Summe werden 50% der Nettokosten refundiert. Beispiel: Beträgt der maximale Auszahlungsbetrag für eine Kostenart EUR 4.000 und werden mehr als EUR 8.000 an förderbaren Rechnungen eingereicht, so wird nur die Maximalsumme von EUR 4.000 ausgezahlt.

<p>Reisen</p> <p>Förderfähig sind ausschließlich Kosten für: Hotel/Flug/Mietwagen/Bahn</p>	<p>Reisen des Fördernehmers, sowie von Geschäftsführern, Gesellschaftern, Mitarbeitern und Werkvertragsnehmer in das Zielland, innerhalb des Ziellands und retour.</p> <p>Max. Auszahlungsbetrag pro Antrag EUR 2.000 in Europa und EUR 4.000 im Fernmarkt</p>	<p>Reisen potenzieller Geschäftspartner aus dem Zielland zur Besichtigung von Kunden- bzw. Referenzanlagen/-projekten (nach/ innerhalb Österreichs oder ggf. in andere Länder), die dem potenziellen Geschäftspartner verkauft werden sollen</p> <p>Max. Auszahlungsbetrag pro Antrag EUR 2.000</p>
<p>Beratung</p> <p>(Max. Auszahlungsbetrag EUR 4.000 pro Antrag)</p>	<p>Markteintrittsberatung, Rechtsberatung oder Steuerberatung zu exportrelevanten Themen wie Ist-Analyse/Bewertung, Risikoanalysen, Kontaktherstellung zu potenziellen Geschäftspartnern, Telefonmarketing und Lead-Generierung, Transport, Verträge, Absicherung, gewerblicher Rechtsschutz, Finanzierung, Vorbereitung von Firmengründungen oder Zertifizierung.</p> <p>Diese Leistungen können von folgenden Beratungsunternehmen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Österreich ansässige Beratungsunternehmen mit INCITE-Zertifizierung (Certified Export Consultant oder akkreditierter Exportberater) • In Österreich ansässige Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder der Rechtsanwaltskammer • In Österreich ansässige Berater des ASEP – Austrian Senior Experts Pool • Im Zielland ansässige Consulter, Rechtsanwälte und Steuerberater mit entsprechenden Referenzen (Überprüfung durch AußenwirtschaftsCenter siehe Punkt 7.1) • AußenwirtschaftsCenter (in Form einer umfassenden Projektbetreuung UPB). 	
<p>Marketing</p> <p>(Höhe der Auszahlung bis zum maximalen Förderbetrag)</p>	<p>Offline-Werbung mit eindeutigem Bezug zum Zielland: Erstellung inklusive Umsetzung von Marketingkonzepten, Erstellung/Druck von Werbemitteln (z.B. Folder, Broschüren, Präsentationen, Videos, Muster-Etiketten, Inserate). Schaltung von Inseraten in Printmedien, Versand von Werbemitteln und Muster (nicht zum Verkauf bestimmte Produkte). Übersetzung von Marketing-Texten in die Zielland-Sprache.</p> <p>Der Bezug zum Zielland ist im nicht-deutschsprachigen Raum durch die Verwendung der Zielland-Sprache gegeben. Bei deutsch- und englischsprachigen Unterlagen muss der Bezug zum Zielland inhaltlich erkennbar sein.</p> <p>Die Erstellung von Marketingkonzepten ist nur unter der Voraussetzung förderbar, dass Maßnahmen zur Umsetzung nachgewiesen werden.</p> <p>Kosten für Online-Marketing-Kampagnen sind nicht im Internationalisierungsscheck, sondern nur im Digital-Marketing Scheck förderbar, der parallel für dasselbe Zielland beantragt werden kann.</p>	

<p>Ausstellung auf Messen und Teilnahme an Fachkongressen im Zielland</p> <p>(Höhe der Auszahlung bis zum maximalen Förderbetrag)</p>	<p>Stand-/Teilnahmegebühr, Transport von Messegütern durch ein Transportunternehmen inkl. Abwicklungskosten für Verzollung (Rücktransport muss belegt sein), Standaufbau, Miete von Ausstattung, Dolmetscher bzw. Standhilfen aus dem Zielland. Voraussetzung: Auf der Messe ist kein Gruppenstand der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA oder dieser ist ausgebucht.</p>
<p>Inkubatorbüro</p> <p>(Max. Auszahlungsbetrag EUR 4.000 pro Antrag)</p>	<p>Miete von Büroräumlichkeiten bei einem professionellen Co-Working-Space- oder Business-Center-Anbieter für die Unterstützung der physischen Präsenz vor Ort. Hinweis: Aus EU-rechtlichen Gründen darf dieses Büro nicht zum Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes im betroffenen Mitgliedsstaat bzw. Drittland verwendet werden (max. 6 Monate)</p>

6. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

<p>Allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten, für die kein eindeutiger Ziellandbezug nachgewiesen werden kann/die vor dem Datum der Antragstellung angefallen sind • Kosten, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung aufweist bzw. auch nicht als Neuer Selbständiger tätig ist (keine Rechnungen von Privatpersonen) • Rechnungen aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist sowie in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) • Rechnungen unter einem Betrag von EUR 100 brutto (Ausnahme: Einzelrechnungen vom selben Rechnungsleger, sofern der Gesamtbetrag die Grenze von EUR 100 brutto übersteigt) sowie Barzahlungen über einem Rechnungsbetrag von EUR 500 • Spesen des Geldverkehrs • Kosten für die laufende Betriebsführung, z.B. vom Förderungsnehmer erbrachte Eigenleistungen und Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen z.B. Personalkosten, von Privatpersonen erbrachte Leistungen im Rahmen eines Werkvertrags, Produktionskosten um ein marktfähiges Produkt, Prototypen, Muster, Modell, Mock-up zu entwickeln, Telekommunikation, Büromaterial, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Ankauf von Software, Lizenzen, Nutzungsgebühren • Amtsgebühren (z.B. Zollgebühren, Carnets, Visa), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Immobilienmakler, laufende Rechts- und Steuerberatungskosten, Due Diligence-Leistungen, Kosten für Personalberatung und Personalsuche, Kosten für Leistungen von öffentlichen Organisationen, die im Rahmen ihres öffentlichen Leistungsauftrags erbracht werden (z.B. Österreich Werbung/ Wirtschaftsförderungs-agenturen), Kosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden (z.B. KMU DIGITAL, diverse Förderungen der Bundesländer, etc.) • Verrechnungen zwischen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen (z.B. Vertriebspartner, Lizenznehmer) bzw. Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen oder personell maßgeblich verknüpften Unternehmen sowie Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen sowie Weiterverrechnungen ohne nachvollziehbare Ursprungsrechnung und -zahlung
-------------------------	---

<p>Reisen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Weltweit: Kilometergeld, Tankkosten, Parkgebühren, Taxikosten, Tagesdiäten, Verpflegung, Impfungen, Geschäftseinladungen, Werbe- und Gastgeschenke (Give-aways), Reise-/Nächtigungskosten eines Werkvertragsnehmers, wenn gleichzeitig Honorare verrechnet werden, Reisen ausländischer Geschäftspartner zum Zweck der Besichtigung von Show-Rooms • Innerhalb Österreichs: Reise-/Nächtigungskosten des Fördernehmers, sowie von Geschäftsführern, Gesellschaftern, Mitarbeitern bzw. seiner Mitarbeiter/ Werkvertragsnehmern
<p>Marketing/ Beratung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Marketing-/Werbekonzepten ohne Nachweis über dessen Umsetzung • Online-Marketing-Maßnahmen, die mit dem Digital-Marketing Scheck förderfähig sind (Online-Werbeanzeigen wie z.B. Suchmaschinenwerbung, Online-Marktplatz-Werbung, Social Media Werbeanzeigen, Adressable TV-Werbung). • Erstellung von Konzepten/Strategien sowie Beratung zum Thema Digitalisierung, technische Anpassungen für Websites/Webshops (Die genannten Kosten werden zum Teil durch andere Förderprogramme wie KMU DIGITAL gefördert. Hinweis: Förderperioden und -höhen können von jenen von go-international abweichen).
	<ul style="list-style-type: none"> • Websites/Webshops/Apps: Programmiertätigkeiten und Änderungen (auch wenn diese rein für das Zielland angefallen sind); Einpflegen von Content • Laufende Gebühren/Hosting/ Ankauf von Domains • Erstellung/Gestaltung/Übersetzung/Aussendung von firmeneigenen Newslettern • Erstellung/Übersetzung von Bedienungsanleitungen/Handbüchern/technische Dokumentationen • Vertriebskosten, z.B. Fixentgelte für Handelsvertreter und Agenten, Provisionen, Vertriebsschulungen, Listinggebühren, Kosten für Affiliater-Marketing, Funnel-Erstellung, Kosten für Zahlungsmitteldienstleister, Kauf von EAN/GTIN Artikelidentifikationsnummern, Kosten für Fulfillmentpartner, Repricing-Tools, Kosten für PopUp-Stores und Showrooms
<p>Veranstaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmegebühren für Veranstaltungen der Wirtschaftskammer sowie generell Kosten für Veranstaltungsteilnahmen in Österreich bzw. außerhalb des Ziellandes; Wiederholte Teilnahme an überregionalen Messen/Veranstaltungen; Kosten für Eigenveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Promotion-Events, „Side-Events“ im Rahmen von Messen, etc.); Sponsoring von Veranstaltungen (= Kosten, die über die marktüblichen Veranstaltungsteilnahmen hinausgehen)

Bei Kosten, die hier nicht explizit angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Achtung: Wurde die Förderbarkeit nicht vorab geklärt, wird von der Förderstelle direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden. Hier finden Sie Informationen zu den Förderprogrammen weiterer **Bundes-** und **Landesförderstellen**.

7. ABWICKLUNG

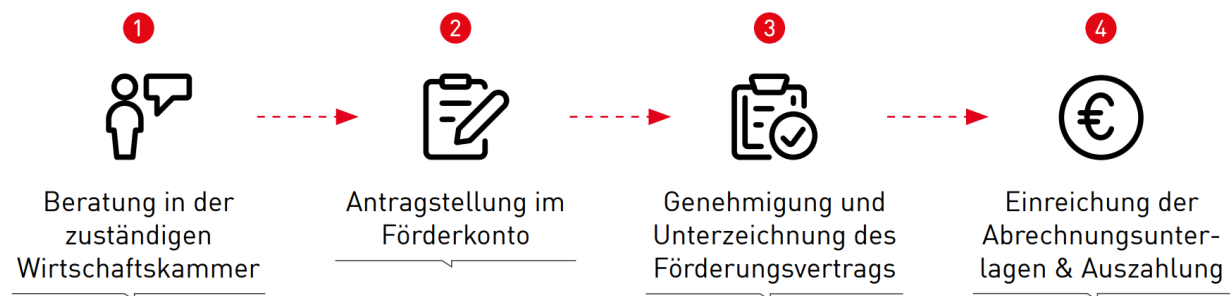


Abb.: Prozess Abwicklung Antrag

7.1 Antragstellung

Die go-international Ansprechpersonen in den Wirtschaftskammern beraten umfassend zum Förderprogramm (**Kontakt**). Zusätzlich wird dringend empfohlen bereits vor der Antragstellung mit dem zuständigen **AußenwirtschaftsCenter** Kontakt aufzunehmen, um das Exportprojekt vorab zu besprechen und die angebotenen Serviceleistungen zu nutzen. Anschließend erfolgt die Antragstellung über das **Förderkonto**. Wenn die Angaben im Antrag nicht für eine Beurteilung des Internationalisierungsvorhabens ausreichen, behält sich die Förderstelle vor, den Antrag abzulehnen (in diesem Fall gilt jenes Datum, an dem der Antrag in ausreichender Form eingereicht wird).

Folgende Nachweise sind gegebenenfalls für die Genehmigung notwendig und können im Förderkonto hochgeladen werden:

- Nachweis für Technologie-/ oder Nachhaltigkeits-Bonus
- Beratung: Angaben zum gewählten Beratungsunternehmen (Website). Wenn das Beratungsunternehmen im Zielland ansässig ist, erfolgt die Beurteilung der Förderfähigkeit unter Rücksprache mit dem zuständigen AußenwirtschaftsCenter (Approbation). Wird dieses erst im Zuge des Markteinstiegs ausgewählt bzw. geändert, müssen die Kontaktdaten der Förderstelle bekannt gegeben und um Zustimmung angesucht werden.
- Falls die Website keine ausreichenden Informationen hinsichtlich Geschäftstätigkeit oder Marktfähigkeit des Produkts/der Dienstleistung bietet, müssen Nachweise – z.B. Firmenbroschüren, Präsentationen – hochgeladen werden, die für die Beurteilung des Förderantrages zielführend sind.

7.2 Antragsprüfung

Die Förderstelle und das jeweilige AußenwirtschaftsCenter folgen dabei folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Markteintrittsaktivitäten im Zielland
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

7.3 Förderungszusage/-vertrag/-absage

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher/formaler Kriterien oder ausgeschöpfter Fördermittel abgelehnt werden. Mit der schriftlichen Zusage durch die Förderstelle wird die/der Förderungszusage/-vertrag zugesendet. Binnen zwei Wochen nach Genehmigung muss der Förderungsnehmer den Vertrag an die Förderstelle firmenmäßig unterfertigt retour senden.

7.4 Förderauszahlung

Nach Einlangen des unterschriebenen Förderungsvertrags wird die Abrechnungsfunktion im **Förderkonto** freigeschaltet. Wichtige Hinweise zu den Abrechnungsunterlagen sind in der **Abrechnungs-Checkliste** zu finden. Die Abrechnungsunterlagen können jederzeit, spätestens jedoch 18 Monate nach Antragstellung im **Förderkonto** hochgeladen werden. Bei Anträgen ab 1.10.2025 müssen die Abrechnungsunterlagen spätestens am 31.3.2027 hochgeladen sein.

Es sind keine Zwischen- oder Teilabrechnungen möglich. Darüber hinaus sind im Zuge der Abrechnung im Förderkonto Fragen zum Abschlussbericht auszufüllen. Bei Nicht-Einhalten der Abrechnungs-Deadline erlischt die Förderungszusage und der Antrag gilt als abgeschlossen. Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrages ist davon abhängig, welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

Upload aller Rechnungen

- Die Rechnungen, mit ersichtlichem Leistungszeitraum, müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein. Kosten für Leistungen, die außerhalb des Förderzeitraums (dieser beginnt mit Datum der Antragstellung und endet am 31.03.2027) erbracht wurden, sind nicht förderbar.
- Leistungen und Kosten sind einzeln und detailliert aufzuschlüsseln. Sofern fremdsprachig, muss der Rechnungsgegenstand übersetzt werden (Notiz genügt).
- Bei Barzahlungen ist eine Empfangsbestätigung inkl. Datumsangabe durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Maximaler Auszahlungsbetrag pro Barzahlung beträgt EUR 250. Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn die Ursprungs-Rechnungen und Zahlungsbestätigungen vorgelegt werden (Kostenaufschläge können nicht gefördert werden).

Upload aller Zahlungsbestätigungen

- Kontoauszug oder Kreditkarten-Monatsabrechnung, aus welchen der Kontoinhaber, der Zahlungsempfänger und das Durchführungsdatum hervorgehen sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Wird ein Bezahlendienst (z.B. PayPal, Klarna) genutzt, so muss dennoch der Bezug zum Fördernehmer sowie das Durchführungsdatum ersichtlich sein. Interne Zahlungsdokumentationen werden nicht akzeptiert.

Upload der Leistungsnachweise

- **Reisen:** Flugticket mit Vor- und Nachnamen der reisenden Person sowie Beschäftigungsnachweis von Mitarbeitern (z.B. SV-Meldebestätigung) bzw. unterschriebener Werkvertrag von Werkvertragsgeber und -nehmer. Bei Reisekosten potenzieller Geschäftspartner aus dem Zielland zur Besichtigung von Referenzanlagen/-projekten: Flugticket mit Vor- und Nachnamen der reisenden Person, Hotelrechnung (auf Fördernehmer ausgestellt), Liste der eingeladenen Personen inkl. Kurzinformation über deren Rolle für den Markteintritt sowie Angaben zum Zweck der Reise inkl. Agenda/Reiseablauf. Sollten Kosten für Reisen oder Hotel von den Geschäftspartnern vorerst selbst bezahlt worden sein, so ist ein Beleg über die Kostenübernahme (Weiterverrechnung) durch den Förderungsnehmer erforderlich.

- **Beratung:** Ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht, Auszug aus erstellten Marktstudien, Unternehmens-/Zielgruppen/-analysen, Präsentationen, Kontaktlisten (für Telefonmarketing, Lead-Generierung.) Bei Rechts- und Steuerberatungskosten: Ausführlicher Beratungs- und Tätigkeitsbericht und bei Firmengründung bzw. Akquisition: Auszug aus dem lokalen Firmenregister (aus dem der Wortlaut und Adresse der neuen Niederlassung, Firmenbuchnummer, genaues Gründungs- bzw. Akquisitionsdatum, Höhe der Beteiligung hervorgeht)
- **Marketing:** Übersetzte Texte, Presseartikel und Inserate (es muss ersichtlich sein, wo die Texte veröffentlicht wurden), Broschüren, Folder, Probe-Etiketten als Druck-PDF, Wichtig ist ein eindeutiger Nachweis des Ziellandbezugs (z.B. durch Verweis auf Veranstaltungen/Repräsentanzen/Verfügbarkeit im Zielland, Preisangaben mit ausländischer Mehrwertsteuer, etc.).
- **Ausstellung auf Messen und Teilnahme an Fachkongressen im Zielland:** Dokumentation der Teilnahme in Form eines Auszugs aus dem Ausstellerverzeichnis, Fotos der Veranstaltung bzw. des Messestands. Bei Teilnahme an virtuellen/hybriden Veranstaltungen Screen Shots. Kopien der Transportpapiere (wichtig: Rücktransport muss nachgewiesen werden)
- **Inkubatorbüro:** Upload des Mietvertrages bzw. der Mietvereinbarung

8. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

8.1 Rechtsgrundlagen

Europäische Rechtsgrundlagen | De-minimis-Verordnung

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Demnach dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen. Hinweis: Es gilt eine Rückzahlungsverpflichtung des Differenzbetrages samt Zinsen für jenen Betrag, der über der zulässigen De-minimis-Schwellwertgrenze pro Unternehmen liegt. Mit der elektronischen Einreichung des Förderantrages bestätigt der Förderungsnehmer, die Einhaltung der De-minimis-Bestimmungen. Details: [De-minimis-Verordnung](#)

Österreichische Rechtsgrundlagen | ARR 2014

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „[Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\)](#)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zu halten, etwa

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist.

8.2 Sonstige Förderungsbedingungen

Bei Wegfall der aktiven Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf diese Förderung.

Strafrechts-Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption: Bei Einladung von Amtsträgern (ebenso ausländischen) kann die Übernahme von Flugkosten, Hotelkosten, etc. strafbar sein. Es ist daher darauf zu achten, dass die Einladung NICHT ad personam, sondern an das entsprechende Amt/die entsprechende Dienststelle ergeht, mit der Bitte eine Person/einen Delegierten zu nominieren, und dass diese Person durch die Annahme der Einladung berechtigt ist, an der Reise teilzunehmen. Es empfiehlt sich, im Einladungsschreiben darauf hinzuweisen, dass die Reise- und Aufenthaltskosten übernommen werden. Mehr Informationen: [Compliance und Verantwortung](#)

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Eine Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, darf nicht zusätzlich durch andere öffentliche Mittel oder durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international gefördert/kofinanziert werden. Ein im Wesentlichen identischer Antrag darf nicht mehrfach eingereicht werden, außer die

programm-spezifischen Antragsrichtlinien sehen eine Ausnahmeregelung vor. Wenn Rechnungen oder einzelne Rechnungspositionen bei einer anderen Förderstelle eingereicht, genehmigt und ausgezahlt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine zusätzliche Förderung durch go-international nicht möglich.

Im Fall der Beendigung von go-international vor Ablauf der Förderperiode verliert der bereits geschlossene Förderungsvertrag seine Gültigkeit. Die Förderungsnehmer werden unverzüglich informiert und aufgefordert, sämtliche Abrechnungsunterlagen spätestens bis 3 Monate nach dem Datum dieser schriftlichen Aufforderung einzureichen.

8.3 Fördermissbrauch

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden. Um dies zu überprüfen, behält sich die Förderstelle die Möglichkeit vor, Sachverständige in die Beurteilung des Förderfalls einzubeziehen, Originalbelege einzufordern bzw. Kopien aus internen Buchungssystemen zu verlangen oder Auskünfte bei Drittunternehmen bzw. den Rechnungslegern einzuholen, wenn diese Informationen zur Beurteilung der eingereichten Rechnungen als hilfreich erscheinen.
- die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMAW oder Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des BMAW oder Organen der Europäischen Union liegende Umstände zurückzuführen ist.

Rückzahlung und Ausschluss

Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben, bzw. eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMAW, der Europäischen Union oder der WKÖ binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

8.4 Datenschutz

Die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen personen- oder unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) werden vom BMAW und der WKÖ als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 (Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“) verarbeitet. Dies dient der Anbahnung und Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und zur Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie zur Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen und zur Wahrnehmung der dem BMAW gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen Daten erforderlichenfalls auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern erhoben und überprüft.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Zur Abwicklung des Fördervertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, insbesondere nach dem WKG, gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO
- Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Art 6 Abs 1 lit e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt;
- Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, welches darin besteht, die WKO-Mitgliederverwaltung und das Informations- und Veranstaltungsmanagement sowie die interne und externe Kommunikation in diesen Belangen effizient zu gestalten;
- Bei Einzelfällen: Einwilligung des förderwerbenden Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden Daten des förderwerbenden Unternehmens an folgende Empfänger übermittelt:

- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft
- Organe und Beauftragte des Rechnungshofes / der Gerichte
- Bundesministeriums für Finanzen
- Angehörige rechtsberatender und unterstützender Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhand);
- Geld- und Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Bundesorgane und weitere Förderungsabwicklungsstellen

Auch werden Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 [Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012](#) durchgeführt.

Daten des förderwerbenden Unternehmens werden grundsätzlich so lange aufbewahrt, wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die Aufbewahrung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, sowie darüber hinaus, solange Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Weitere Informationen, wie die WKO Daten verarbeitet sowie Informationen über die Rechte förderwerbender Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten der relevanten WKO-Stellen sind der [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.